

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich RM. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.  
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 257.

Sonnabend, den 4. November

1916.

## Anmeldung von Hülsenfrüchten.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckten §§ 1 und 2 und § 14 Ziffer 2 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 werden die Erzeuger von Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen) aufgefordert, die Anzeigen auf den von den Gemeindebehörden zu beziehenden Vorbruden sofort bei dem Bezirksverband Schwarzenberg (Königl. Amtshauptmannschaft) zu erstatten.

Hülsenfrüchte dürfen nur an die Reichshülsenfruchtstelle oder deren mit Ausweis versehenen Beauftragten abgesetzt werden. Der Absatz an andere insbesondere auch an Aufkäufer von Truppenteilen ist verboten.

Schwarzenberg, am 30. Oktober 1916.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916.

§ 1.

Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschten, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtignte, insbesondere Anteilhaber und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Nach der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Absatz 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Absatz 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten

(Erbsen, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 und nach § 4 Absatz 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Absatz 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die in § 1 Absatz 2 unter Nr. 1, 4-7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15.000 Mark wird bestraft:

1. wer

2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Absatz 2 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

3. wer

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## Fleischverkauf.

Sonnabend, den 4. des. Mon., verkaufen die Fleischer:

Reichenbach, Seidel, Singer, G. Müller, Mühlig, Schürer: Rind-, Schweine-, Kalb- und Schöpfsfleisch.

Preise: Rind 2,40 Mk., Schwein 2,10 Mk., Kalb 2,30 Mk., Schöps 3,50 Mk.

Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.

Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

H-M in der Zeit von 8-10 Uhr vorm.,

A-G " " " " 10-12 " "

N-Q u. T-Z " " " " 1-3 " nachm.,

R u. S " " " " 3-5 " "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 3. November 1916.

Der Stadtrat.

## Vom Weltkrieg.

### Eine neue italienische Offensive.

Der Berl. „V.-M.“ schreibt: Die im Generalstabbericht mitgeteilte Räumung des Forts Baug überrascht uns nicht. Am Abend des 1. November wurde uns von zuverlässiger militärischer Seite mitgeteilt, daß dies Fort in der Nacht vom 1. zum 2. November planmäßig werde geräumt werden. Damit ist die Freiwilligkeit dieser Unternehmung über jeden Zweifel hinaus festgestellt worden. Die militärisch-taktischen Gründe dafür sind einleuchtend. Das Fort Douaumont und das Fort Vaux spielten im Kampfe um Verdun solange eine Rolle, als sie mit voller Kampfkraft als Forts in französischem Besitz waren. Zur Umklammerung der Festung Verdun mußten sie deshalb unachädlich gemacht werden. Dies ist geschehen, die beiden Forts sind ihrer Kampfmittel beraubt und zum größten Teile auch zerstört. Unter diesen Verhältnissen bildeten sie in unserem Besitz vortreffliche Zielpunkte für die französische Artillerie. Nachdem das Gelände, in dem das ehemalige Fort Douaumont liegt, in französischen Besitz übergegangen ist, rechtfertigt die Bedeutung, die dem Fort Baug geblieben ist, es nicht mehr, für die Behauptung dieses Geländes starkes Opfer zu bringen. An sich ist das Gelände bei Baug zur Verteidigung nach Westen und Süden ungeeignet. Das dürften ungefähr die Gründe für die Aufgabe des Forts und für die Zurückverlegung unserer Kampflinie in eine weniger markiert dem feindlichen Artilleriefeuer ausgesetzt günstige Linie sein. Wir stellen diese Tatsache fest, um einer falschen Einschätzung dieser Unternehmung vorzubeugen und den voraussichtlichen Jubel der Franzosen über diesen „Sieg“ auf das rechte Maß zurückzuführen.

Die Italiener haben sich wieder zu einer, der jounsovielsten, Offensive aufgerafft, die sich abermals gegen die Stellungen unserer Verbündeten im Gdrzischen richtet. Der

österreichisch-ungarische  
Heeresbericht meldet darüber:

Wien, 2. November. Amtlich wird verlaunbart:

Deftlicher Kriegsschauplay.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Im Räume südöstlich des Bdrös Toronyer (Roten-Turm) Passes machten wir weitere Fortschritte. Südlich und südöstlich von Brassó (Kronstadt) auf feindlichem Boden kämpfende österreichisch-ungarische und deutsche Truppen schlugen rumänische Angriffe ab. In der südlichen Bukowina und im Capul-Gebiet erfolgreiche Vorstoßunternehmungen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold v. Bayern. Deutsche Truppen der Armee des Generalobersten von Terszthanski warfen den Feind bei Bononiez (südöstlich von Solotwina) aus einer stark verschützten Stellung. Es wurden 22 russische Offiziere, 1500 Mann, 10 Maschinengewehre und drei Minenwerfer eingebracht.

Italienischer Kriegsschauplay.

Im Gdrzischen hat eine italienische Offensive begonnen. Die 2. und 5. italienische Armee, die seit den letzten großen Kämpfen durch frische Truppen ergänzt wurden, griffen abwärts Görz an. Der erste allgemeine Ansturm ist dank dem Heldentum unserer Truppen abgesehen. Nachdem sich das starke feindliche Feuer im Laufe des Nachmittags zu außerordentlicher Heftigkeit gesteigert hatte, stürmte die feindliche Infanterie am Mitttag los. Im Wippachtal sollten die Höhen östlich der Bertovica um jeden Preis genommen

werden. Sieben feindliche Brigaden, auf engem Raum angelegt, wurden hier restlos abgewiesen. Auf dem Norden der Karst-Hochfläche setzte bald nach 11 Uhr vormittags ein Massenstoß italienischer Infanterie ein, der zunächst über unsere zerstückelten vordersten Linien Raum gewann. Die umfassend angelegten Gegenangriffe unserer tapferen Truppen warfen die Italiener wieder zurück, doch blieb Lokvica in Feindeshand. Acht italienische Divisionen waren an diesem Stoß beteiligt. Im Südteil der Hochfläche behaupteten wir trotz wüthender Angriffe alle Stellungen. An dem Erfolg des gestrigen Schlachttages haben die Krainer Landwehr-Infanterie-Regiment 27 und das bewährte galizische Landsturm-Infanterie-Regiment 32 hervorragenden Anteil. Sie wiesen feindliche Angriffe stehend ab und behaupteten sich gegen größte Uebermacht. Auch die Regimenter 41 und 11 verdienen alles Lob. Wir haben über 1000 Mann gefangen und 7 Maschinengewehre erbeutet.

Südöstlicher Kriegsschauplay.  
Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:  
von Hoefler, Feldmarschallleutnant.

Ereignisse zur See.

Am 1. November abends haben mehrere unserer Seeflugzeuggeschwader Cervignano, San Giorgio di Nogaro, Pieria, Grado und die Adriawerke bei Monfalcone sehr wirkungsvoll angegriffen. Es wurden zahlreiche Volltreffer in den militärischen Objekten und Bahnanlagen der genannten Orte, sowie in einer Halle der Flugstation Grado erzielt.

Flottenkommando.

Außer vorstehender liegen über den Krieg zur

See

noch folgende Nachrichten vor:

Berlin, 2. November. (Amtlich.) Auf eine